

Famulatur

Voraussetzung	Äquivalenzbescheinigung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung
Zeitraumen	<p>Beginn: Nach dem Bestehensdatum auf der Äquivalenzbescheinigung und vor dem Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung.</p> <p>Nur während der vorlesungsfreien Zeit oder im Urlaubssemester, nicht während der Tertiale und auch nicht während der Freitertiale.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausnahme, wenn: (1.) Ausweislich der Studienzeitbescheinigung mindestens 11. Semester und (2.) Gesamtschein zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung wurde bereits ausgestellt.
Dauer	<p>4 Monate (ein Monat entspricht 30 Tagen)</p> <p>1 Monat: Einrichtung der ambulanten Krankenversorgung (Kein Splitting)</p> <p>2 Monate: Krankenhaus/stationäre Versorgung (Splitting möglich, 2 x 1 Monat; bis 30.09.2018 auch möglich: 1 Monat und 2 x 15 Tage)</p> <p>1 Monat: Einrichtung der hausärztlichen Versorgung Hierzu zählen: Allgemeinmediziner, Kinderarzt, Internisten ohne Schwerpunktbezeichnung, die die Teilnahme an der hausärztlichen Versorgung gewählt haben. (Kein Splitting)</p> <p>Als Teil der stationären Famulatur kann eine Famulatur in der MHH-Pathologie/Rechtsmedizin/Mikrobiologie abgeleistet werden.</p>
Auslandsfamulatur	<p>Möglich für: Ambulanzfamulatur, Krankenhausfamulatur</p> <p>Nachweis: Famulaturbescheinigung nach Anlage 6 ÄApprO in zweisprachiger Version <u>und</u> ein kurzes Arbeitszeugnis auf dem Geschäftspapier der Einrichtung mit deren Kontaktdaten oder sonstige Nachweise.</p>

Versicherungen	<p>versichert sind bei einer Famulatur in Deutschland:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Berufshaftpflicht, Berufsunfälle, Berufskrankheiten, Wegeunfälle <p>Bei Auslandsfamulaturen entfällt der komplette berufsgenossenschaftliche Schutz, daher ist neben einer Berufshaftpflichtversicherung ein zusätzlicher Schutz bei Berufsunfällen / Berufskrankheiten durchaus zu empfehlen.</p>
Nachweis	<p>Famulaturbescheinigung nach Anlage 6 ÄApprO.</p> <p>Vordrucke: https://www.mh-hannover.de/hannibal.html ⇒Service ⇒ Vordrucke ⇒ Famulatur</p> <p>Das Zeugnis muss den Original-Praxis- oder Klinikstempel enthalten und vom auszubildenden Arzt unterschrieben sein. Es dürfen keine Korrekturen (Tipp-Ex etc.) vorgenommen werden. Das Ausstelldatum darf nicht vor dem Abschlussdatum der Famulatur liegen.</p>
Empfehlung	<p>Für die Famulatur in einer Einrichtung der hausärztlichen Versorgung:</p> <p>Um die Suche nach einer geeigneten Praxis für Allgemeinmedizin zu erleichtern, empfehlen wir Ihnen das Verzeichnis der Ärztekammer Niedersachsen. Dort finden Sie, nach Fachgebieten sortiert, alle weiterbildungsermächtigten Ärzte. Es ist formal nicht erforderlich, dass der Arzt, bei dem Sie die Famulatur ableisten, von der Ärztekammer weiterbildungsermächtigt ist. Wir würden jedoch eine weiterbildungsermächtigte Praxis empfehlen, weil hier im besonderen Maße Qualifikationen und Erfahrungen in der Anleitung junger und angehender Ärztinnen und Ärzte zu erwarten sind.</p> <p>https://www.aekn.de/weiterbildung/weiterbildungsermaechtigte-in-niedersachsen-datenbank/</p>

März 2018

Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581)

§ 7 Famulatur

(1) Die Famulatur hat den Zweck, die Studierenden mit der ärztlichen Patientenversorgung in Einrichtungen der ambulanten und stationären Krankenversorgung vertraut zu machen.

(2) Die Famulatur wird abgeleistet

1. für die Dauer eines Monats in einer Einrichtung der ambulanten Krankenversorgung, die ärztlich geleitet wird, oder einer geeigneten ärztlichen Praxis,
2. für die Dauer von zwei Monaten in einem Krankenhaus oder in einer stationären Rehabilitationseinrichtung und
3. für die Dauer eines Monats in einer Einrichtung der hausärztlichen Versorgung.

Satz 1 Nummer 3 ist auf Studierende, die bis zum 10. Juni 2015 erstmals den Antrag auf Zulassung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung gestellt haben, in der am 30. September 2013 geltenden Fassung anzuwenden. Wurde das Studium wegen Krankheit, Schwangerschaft, der Betreuung minderjähriger Kinder oder pflegebedürftiger Angehöriger unterbrochen, verlängert sich die in Satz 2 genannte Frist um ein Jahr.

(3) Eine im Ausland in einer Einrichtung der ambulanten ärztlichen Krankenversorgung oder in einem Krankenhaus abgeleistete Famulatur kann angerechnet werden.

(4) Die viermonatige Famulatur (§ 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4) ist während der unterrichtsfreien Zeiten zwischen dem Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung und dem Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung abzuleisten. Sie ist bei der Meldung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung in den Fällen des Absatzes 2 durch Bescheinigungen nach dem Muster der Anlage 6 zu dieser Verordnung nachzuweisen.

Zeugnis über die Tätigkeit als Famulus

Der/Die Studierende der Medizin
..... geboren am
in ist nach Bestehen des Ersten Abschnitts
der Ärztlichen Prüfung vom bis zum
in der unten bezeichneten Einrichtung unter meiner Aufsicht und Leitung als Famulus tätig
gewesen. Während dieser Zeit ist der/die Studierende vorzugsweise mit Tätigkeiten auf dem
Gebiet
.....
beschäftigt worden.

Die Ausbildung ist
() unterbrochen worden vom bis zum
() nicht unterbrochen worden.

....., den

.....

.....

(Bezeichnung der Einrichtung,
bei öffentlichen Stelle Siegel)

(Unterschrift des/der
ausbildenden Arztes/Ärzte)